

Ausführungsverordnung

zum Zuweisungsgesetz – AVOZuwG –

Vom 21. Juli 1998 (ABl. 1998 S. A 143)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	1, 2a, 3	geändert, eingefügt	Verordnung zur Änderung der AVOZuwG	02.11.1999	ABl. 1999 S. A 232
2.	6	geändert	Kirchliche Haushaltsordnung (§ 91)	11.04.2005	ABl. 2005 S. A 53
3.	1, 2	geändert	Zweite RVO zur Änderung der AVO zum ZuwG	25.04.2006	ABl. 2006 S. A 66
	2		<i>Berichtigung</i>	14.07.2006	ABl. 2006 S. A 99
4.	1, 2a, 7, 8	geändert, aufgehoben	Dritte RVO zur Änderung der AVO zum ZuwG	01.09.2006	ABl. 2006 S. A 157
5.	1 a, 2, 6	geändert, eingefügt	Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz	14.05.2013	ABl. 2013 S. A 126
6.	2a, 3, 3a, 6	geändert, eingefügt	Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen	21.01.2014	ABl. 2014 S. A 58
	2a, 3, 3a, 6		<i>Berichtigung</i>	31.12.2014	ABl. 2014 S. A 305
7.	1, 1 a, 2, 3, 3a, 4, 6	geändert	Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz	29.11.2016	ABl. 2016 S. A 219
8.	2	geändert	Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz	19.03.2019	ABl. 2019 S. A 66
9.	2a, 5, 6	geändert	Siebente Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz	10.11.2020	ABl. 2020 S. A 354

Aufgrund von § 10 des Zuweisungsgesetzes vom 2. April 1998 – ZuwG – (ABl. S. A 62) verordnet das Landeskirchenamt zu dessen Ausführung folgendes:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	Personalkostenzuweisungen an Kirchgemeinden (zu § 4 ZuwG).....	2
§ 1 a	Zuweisung an Kirchgemeinden zur Unterstützung des gottesdienstlichen Orgelspiels (zu § 4a ZuwG).....	3
§ 2	Allgemeinkosten- und Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchgemeinden (zu § 5 ZuwG).....	4
§ 2a	Sakralgebäudezuweisung (zu § 5a ZuwG)	5
§ 3	Personalkostenzuweisungen an Kirchenbezirke (zu § 6 ZuwG).....	6
§ 3a	Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchenbezirke (zu § 6a ZuwG)	7
§ 4	Einzelzuweisungen (zu § 7 ZuwG).....	7
§ 5	Kürzung der Zuweisung (zu § 9 ZuwG).....	8
§ 6	Kassenabschluss am Ende des Haushaltjahres	8
§ 7	Inkrafttreten.....	9

^{*} nichtamtlich

§ 1

Personalkostenzuweisungen an Kirchgemeinden

(zu § 4 ZuwG)

(1) Als Personalkosten der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst im Sinne von § 4 ZuwG gelten:

a) bei Pfarrern

die tatsächlichen kirchgemeindlichen Pfarrbesoldungsanteile nach § 23 c Absatz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70), sowie die Beiträge zur Pfarrerversorgungskasse nach der Verordnung über den Stellenbeitrag zur Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen und den Beitrag zu den Krankenversicherungskosten der Pfarrer vom 21. November 2000 (ABl. S. A 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2012 (ABl. S. A 238), für diejenigen Pfarrer, die der Kirchgemeinde auf Grund der vom Landeskirchenamt bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden. Wird die Pfarrstelle vakant, so wird die Personalkostenzuweisung für weitere drei Monate gewährt. Darüber hinaus wird Personalkostenzuweisung mit Beginn der Inanspruchnahme von Elternzeit durch den Alleininhaber einer Pfarrstelle für weitere drei Monate gewährt. Die Personalkostenzuweisung nach Satz 3 wird für jedes Kind nur einmal gewährt. Mit der weiter gewährten Personalkostenzuweisung sind alle durch die Vakanz oder Inanspruchnahme der Elternzeit bedingten Aufwendungen und Einnahmeausfälle abgegolten.

b) bei Kirchenbeamten

die tatsächlich anfallende Bruttobesoldung, die Beiträge zur Beihilfeablöseversicherung und die Beiträge zur Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt derjenigen Kirchenbeamten der Kirchgemeinden, welche eine auf Grund der Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Bereich vom Landeskirchenamt bestätigte und genehmigte Stelle innehaben, sowie von den Kirchgemeinden zu zahlende Anteile an den Ruhegehältern.

c) bei privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitern

die tatsächlich auf der Grundlage der den maßgeblichen Arbeitsrechtsregelungen entsprechenden Eingruppierung anfallenden Bruttoperonalkosten und die Umlage zur VERKA für Mitarbeiter der Kirchgemeinden, welche eine auf Grund der Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes im gemeindepä-

dagogischen und kirchenmusikalischen Bereich vom Landeskirchenamt bestätigte und gemäß § 45 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Buchstabe a der Kirchlichen Haushaltordnung genehmigte Stelle innehaben und deren Einstellung genehmigt ist oder als genehmigt gilt. Dabei bildet der bestätigte und genehmigte Stellenumfang die zuweisungsfähige Obergrenze.

(2) Wird auf einer Planstelle der Dienst vertretungsweise ausgeübt, so sind die Vertretungskosten personalkostenzuweisungsfähig, höchstens jedoch bis zur Höhe der bisherigen Personalkostenzuweisung.

(3) Die von den Kirchgemeinden zu zahlende kirchliche Altersversorgung ist nicht personalkostenzuweisungsfähig.

§ 1 a

Zuweisung an Kirchgemeinden zur Unterstützung des gottesdienstlichen Orgelspiels

(zu § 4a ZuwG)

(1) Die Festbetragszuweisung wird erstmals für die Dauer der Struktur- und Stellenplanung ab 1. Januar 2014 gewährt.

(2) Die Höhe eines Festbetrages ergibt sich aus der Gesamtvergütung des durchschnittlichen jährlichen Bedarfs an gottesdienstlichen Organisten-Diensten an einer Gottesdienststätte im Sinne von § 2 Absatz 2. Hierbei ist die Vergütung eines Kirchenmusikers mit D-Abschluss gemäß Nummer I.1.2 der Verordnung über die Zahlung eines Entgeltes für Vertretungsdienste und für die kirchenmusikalische Ausbildung mit Leistungsprobe (D) vom 30. September 2014 (ABl. S. A 246) zugrunde zu legen.

(3) Für die anteilige Festlegung der den Kirchenbezirken zugeordneten Festbeträge werden die in Anlage 1 zum Landeskirchlichen Haushaltplan ausgewiesene Kirchgemeindegliederzahl, die Anzahl der Gottesdienststätten im Sinne von § 2 Abs. 2 des vorvergangenen Jahres und die Anzahl der Gottesdienste nach Tabelle II herangezogen.

(4) Der Superintendent hat gemäß § 4a Abs. 3 ZuwG die empfangsberechtigten Kirchgemeinden, bei Schwesterkirchverhältnissen gegebenenfalls auch unter Teilung des Festbetrages, in Form einer Liste festzulegen. Die Festlegung ist dem Landeskirchenamt durch die Superintendentur zur Bestätigung zuzuleiten. Nach erfolgter Bestätigung informiert der Superintendent die betreffenden Kirchgemeinden.

4.3.1.1 AVO ZuweisungsG

(5) Das Landeskirchenamt unterrichtet den Kirchenbezirk, das zuständige Regionalkirchenamt und die zuständige Kassenverwaltung über die erfolgte Bestätigung.

§ 2

Allgemeinkosten- und Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchgemeinden

(zu § 5 ZuwG)

(1) Für die Höhe der Allgemeinkostenzuweisung, die auf Grund der Kirchgemeindegliederzahl verteilt wird, wird ein Festbetrag pro Kirchgemeindeglied festgelegt. Maßgebend ist die Anzahl der Kirchgemeindeglieder zum 31. Dezember des Vorvorjahres.

(2) Zur Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte wird ein Festbetrag pro Kirchgebäude im Sinne des § 5a Absatz 1 ZuwG festgelegt. Sofern das Kirchgebäude und der Glockenturm zwei getrennte Gebäude darstellen, werden sie bei der Berücksichtigung der territorialen Gesichtspunkte als ein Gebäude behandelt.

(3) Die Verwaltungskostenzuweisung wird in Form eines Festbetrages je Gemeindepfarrstelle mit vollem Dienstumfang gemäß der bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes gewährt. Die Höhe des Festbetrages entspricht den Kosten für die Stelle eines Verwaltungsmitarbeiters, eingruppiert nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung, Anlage 1 (Eingruppierungsordnung), Entgeltgruppe 4 Stufe 5 mit einem Beschäftigungsumfang von 25 Prozent.

(3a) Zum Aufbau einer gemeinsamen, zentralen Verwaltung in Schwesterkirchverhältnissen, Kirchspielen, Kirchgemeindebünden oder großen Kirchgemeinden kann anstellenden Kirchgemeinden in einem Schwesterkirchverhältnis, Kirchspielen, Kirchgemeindebünden und Kirchgemeinden, in denen nicht weniger als 3 volle Gemeindepfarrstellen bestehen, eine weitere Verwaltungskostenzuweisung je Gemeindepfarrstelle gewährt werden. Die Höhe dieser Zuweisung wird jährlich im Rahmen der Haushaltplanung festgelegt.

(4) Für Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstumfang in Kirchgemeinden, Kirchspielen, Kirchgemeindebünden und Schwesterkirchverhältnissen wird der Festbetrag nach Absatz 3 und 3a anteilig gewährt.

(5) Die Festbeträge nach den Absätzen 1 bis 3a werden jährlich im Amtsblatt der Landeskirche bekannt gemacht.

§ 2a

Sakralgebäudezuweisung

(zu § 5a ZuwG)

(1) Die Sakralgebäudezuweisung wird in gestufter Höhe als Grundbetrag und als erhöhter Grundbetrag gewährt.

- a) Der erhöhte Grundbetrag beträgt 50 Prozent der gemäß § 79 Abs. 5 Kirchliche Haushaltordnung zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage für das jeweilige Kirchgebäude. Der erhöhte Grundbetrag wird für das Sakralgebäude gewährt, welches vom Kirchenvorstand in dem nach § 38 Abs. 1 Buchstabe b Kirchengemeindeordnung beschlossenen kirchengemeindlichen Gebäudekonzept als vorrangig und dauerhaft zu erhaltendes Gebäude bestimmt wurde. Bei Vorhandensein mehrerer Sakralgebäude in einer Kirchengemeinde wird der erhöhte Grundbetrag grundsätzlich nur für ein Sakralgebäude gewährt. In zu Kirchspielen oder Kirchengemeindebünden verbundenen Kirchengemeinden gilt dies für jede einzelne Kirchengemeinde.
- b) Der Grundbetrag der Sakralgebäudezuweisung beträgt 25 Prozent der gemäß § 79 Abs. 5 Kirchliche Haushaltordnung zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage für das jeweilige Sakralgebäude. Der Grundbetrag wird für alle anderen Sakralgebäude der Kirchengemeinde gewährt.

(2) Verfügt eine Kirchengemeinde über mehrere Sakralgebäude, muss die Festlegung des Sakralgebäudes nach Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 dem Regionalkirchenamt mit der Vorlage des Haushaltplanes mitgeteilt werden. Ohne erfolgte Festlegung oder deren Mitteilung erhalten alle Sakralgebäude einer Kirchengemeinde den Grundbetrag der Sakralgebäudezuweisung gemäß Absatz 1 Buchstabe b. Verfügt eine Kirchengemeinde nur über ein Sakralgebäude im Sinne von § 5a Abs. 1 Zuweisungsgesetz, wird für dieses stets der erhöhte Grundbetrag gemäß Absatz 1 Buchstabe a gewährt, ohne dass es der Mitteilung gemäß Satz 1 bedarf.

(3) Im Falle von Kirchengemeindevereinigungen nach dem 30. Juni 1998 und für künftige Kirchengemeindevereinigungen gilt Folgendes: Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a Satz 3 kann der Kirchenvorstand der vereinigten Kirchengemeinde mehrere vorrangig und dauerhaft zu erhaltende Sakralgebäude benennen. Die Anzahl dieser Sakralgebäude richtet sich nach der Anzahl der Kirchengemeinden, welche sich zu der vereinigten Kirchengemeinde zusammengeschlossen haben. Der erhöhte Grundbetrag der Sakralgebäudezuweisung wird nur dann gewährt, wenn die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für jedes einzelne dieser Sakralgebäude in voller Höhe erbracht werden kann (Finanzierungsvorbehalt). Näheres zur Umsetzung des Finanzierungsvorbehaltes

4.3.1.1 AVO ZuweisungsG

bei der kirchgemeindlichen Haushaltplanung regelt die Richtlinie zur Aufstellung und Prüfung der Haushaltpläne.

§ 3

Personalkostenzuweisungen an Kirchenbezirke

(zu § 6 ZuwG)

(1) Als Personalkosten im Sinne von § 6 ZuwG gelten:

a) bei Pfarrern

die tatsächlichen kirchgemeindlichen Pfarrbesoldungsanteile nach § 23 c Absatz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70), sowie die Beiträge zur Pfarrerversorgungskasse nach der Verordnung über den Stellenbeitrag zur Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen und den Beitrag zu den Krankenversicherungskosten der Pfarrer vom 21. November 2000 (ABl. S. A 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2012 (ABl. S. A 238), für diejenigen Pfarrer, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den vom Landeskirchenamt bestätigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind. Wird die Pfarrstelle vakant, so wird die Personalkostenzuweisung für weitere drei Monate gewährt. Damit sind alle Aufwendungen für Vertretungen und Ausfälle der Dienstwohnungsvergütung abgegolten.

b) bei Kirchenbeamten

die tatsächlich anfallende Bruttobesoldung, die Beiträge zur Beihilfeablöseversicherung und die Beiträge zur Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt sowie von den Kirchenbezirken zu zahlende Anteile an den Ruhegehältern derjenigen Kirchenbeamten, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind.

c) bei privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitern

die tatsächlich auf der Grundlage der den maßgeblichen Arbeitsrechtsregelungen entsprechenden Eingruppierung anfallenden Bruttopersonalkosten und die Umlage zur VERKA sowie die von den Kirchenbezirken zu zahlende kirchliche Altersversorgung für diejenigen Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und deren Stellen als personalkostenzuweisungsfähig

hig in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind und deren Einstellung genehmigt ist.

(2) Wird auf einer Planstelle der Dienst vertretungsweise ausgeübt, so sind die Vertretungskosten personalkostenzuweisungsfähig, höchstens jedoch bis zur Höhe der bisherigen Personalkostenzuweisung.

§ 3a

Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchenbezirke

(zu § 6a ZuwG)

(1) Für die Höhe der Zuweisung gemäß § 6a Absatz 2 Buchstabe a ZuwG, die auf Grund der Kirchengemeindegliederzahl verteilt wird, wird ein Festbetrag pro Kirchengemeindeglied festgelegt. Maßgebend ist die Anzahl der Kirchengemeindeglieder zum 31. Dezember des Vorvorjahres.

(2) Die Zuweisung nach § 6a Abs. 2 Buchstabe b ZuwG kann auf gesonderten Antrag für strukturelle Besonderheiten und Dienste, die üblicherweise nicht in jedem Kirchenbezirk vorliegen, gewährt werden.

(3) Der Festbetrag nach Absatz 1 wird jährlich im Amtsblatt der Landeskirche bekannt gemacht.

§ 4

Einzelzuweisungen

(zu § 7 ZuwG)

(1) Einzelzuweisungen können Kirchengemeinden zur Deckung von Ausgaben gewährt werden, die im jeweiligen Planungszeitraum

1. auf Grund von Rechtsverpflichtungen nicht im notwendigen Maße reduzierbar sind oder
2. auf unvorhergesehenen oder sonst außerplanmäßigen Verpflichtungen beruhen.

(2) Die Gewährung von Einzelzuweisungen kann an Auflagen gebunden werden. Gewährte Einzelzuweisungen für Personalkosten sind in das Folgejahr zu übertragen und abzurechnen.

§ 5

Kürzung der Zuweisung

(zu § 9 ZuwG)

(1) Erträge aus unbebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechten werden nur angerechnet, soweit sie den Freibetrag, der im jeweiligen Haushaltgesetz vorgegeben wird, übersteigen. Bei Kirchspielen und Kirchgemeindebänden ist dieser Freibetrag für jede angeschlossene Kirchgemeinde zu berücksichtigen. Bei sich vereinigenden Kirchgemeinden wird der Sockelbetrag für jede der beteiligten Kirchgemeinden für einen Zeitraum von weiteren drei Jahren berücksichtigt.

(2) Übersteigt bei Schwesternkirchgemeinden der Anrechnungsbetrag gemäß Absatz 1 die Zuweisungen einer Kirchgemeinde deshalb, weil diese Kirchgemeinde nicht Anstellungsträger der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst ist und keine Personalkostenzuweisung erhält, ist wie folgt zu verfahren:

Die Erträge aus unbebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechten der betroffenen Kirchgemeinden sind zu addieren und den gesamten Zuweisungen gegenüber ins Verhältnis zu setzen. Die Zuweisungen der Kirchgemeinden sind dann entsprechend dem sich ergebenden Prozentsatz zu kürzen. Die Kirchgemeinden haben durch einen im Schwesternkirchvertrag oder in einer besonderen Vereinbarung zu regelnden internen Ausgleich sicherzustellen, daß keine Kirchgemeinde besser bzw. schlechter gestellt wird als eine Einzelkirchgemeinde außerhalb eines Schwesternverhältnisses.

§ 6

Kassenabschluss am Ende des Haushaltjahres

(1) Kirchgemeinden, Kirchspiele, Kirchgemeindebände und Kirchenbezirke haben am Ende des Haushaltjahres verbleibende Überschüsse aus Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen für folgende Zwecke zu verwenden:

- zur außerordentlichen Schuldentilgung oder zur Bildung einer Tilgungsrücklage;
- zur Bildung einer Haushalt Rücklage gemäß § 78 Absatz 2 Satz 3 der Kirchlichen Haushaltordnung;
- zur Bildung einer Rücklage zur Substanzerhaltung gemäß § 79 Absatz 4 und 5 der Kirchlichen Haushaltordnung, soweit die Zuführung in abgeschlossenen Haushaltjahren nicht in der vorgeschriebenen Höhe erfolgt ist.

(2) Fehlbeträge am Ende des Haushaltjahres sind durch Entnahme aus der Haushaltrücklage zu decken. Ist keine bzw. keine ausreichende Haushaltrücklage vorhanden, ist der Fehlbetrag in das Folgejahr vorzutragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz – AVOZuwG – vom 16. April 1997 (ABl. S. A 87) außer Kraft.